
Reglement über die Vorgaben an die Verwaltung im Rahmen der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Geschäftsordnung)

Vom 19. Dezember 2005 (Stand 14. Januar 2014)

Der Stadtrat der Stadt Aarau

erlässt gestützt auf die §§ 32 und 34 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 und § 23 des Reglements über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Reglement) vom 22. August 2005 *

folgendes Reglement über die Vorgaben an die Verwaltung im Rahmen der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA-Geschäftsordnung):

1. Allgemeines *

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bestimmt, wie Stadtrat und Verwaltung ihre Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA) erfüllen.

² ... *

2. Organisation *

§ 2 Funktionendiagramm und Stellenbeschreibungen

¹ Der Stadtrat beschliesst das Funktionendiagramm, welches die Zuständigkeiten des Stadtrats und der Abteilungen festlegt.

² Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter legen die Zuständigkeiten innerhalb der Abteilung mittels Stellenbeschreibungen oder Funktionendiagramm fest. *

1.7-2

§ 3 Zuständigkeit der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter *

¹ Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter *

- a) vollziehen die Beschlüsse des Stadtrats,
- b) stellen sicher, dass die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Vorgaben erfüllt werden,
- c) setzen die erforderlichen Führungsinstrumente ein und erfassen alle zur betrieblichen Steuerung notwendigen Daten,
- d) bereiten die Daten auf und stellen die für die politische Steuerung wesentlichen Erkenntnisse zuhanden der übergeordneten Organe zusammen; sie berücksichtigen dabei Veränderungen und zu erwartende Entwicklungen,
- e) bestimmen im Rahmen der Vorgaben die Organisation und die Zuständigkeiten innerhalb ihrer Abteilung,
- f) schaffen im Rahmen der bewilligten Mittel und unter Vorbehalt der Genehmigung von Änderungen des Personalbestandes durch den Stadtrat Stellen und heben Stellen auf,
- g) nehmen im Rahmen des Vollzugs alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

3. Besondere Zuständigkeiten *

§ 4 Handeln im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung

¹ Der Stadtrat kann ausnahmsweise auf Antrag eines seiner Mitglieder Geschäfte beschliessen, für die nach diesem Reglement die Stadtverwaltung zuständig ist.

² Er holt vorgängig die Stellungnahme der betroffenen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter ein. *

³ Er berücksichtigt bei seiner Entscheid Rechte und Pflichten der Stadt, welche durch die Stadtverwaltung gegenüber Dritten bereits begründet worden sind.

§ 5 Stellenschaffung

¹ Der Stadtrat genehmigt für jede Abteilung auf Dauer angelegte Veränderungen des Personalbestandes.

§ 6 Befristete und Aushilfestellen

¹ Die Produktgruppenverantwortlichen können im Rahmen der bewilligten Mittel befristete und Aushilfestellen schaffen und besetzen.

² ... *

§ 7 Verfügung über bewilligte Mittel

¹ Die Produktgruppenverantwortlichen sind verantwortlich für die Global- bzw. für die Produktkredite.

² Sie entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich, wer über beschlossene Mittel verfügen kann.

4. Finanzhaushalt ***§ 8** Investitionsbegriff

¹ Die Abgrenzung zwischen Konsum- und Investitionsausgaben richtet sich nach §§ 17 ff. der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FIV) vom 19. September 2012. *

² Globalkredite umfassen auch Investitionen, welche aufgrund des übergeordneten Rechts der Erfolgsrechnung belastet werden können.

§ 9 Unselbständige Stiftungen

¹ Der Stadtrat verfügt über die Mittel der unselbständigen Stiftungen. Er kann im Funktionendiagramm abweichende Zuständigkeiten vorsehen.

5. Umsetzung der WOSA-Vorgaben ***§ 10 *** ...**§ 10a *** Kreditübertragung

¹ Eine Kreditübertragung gemäss § 8 Abs. 2 WOSA-Reglement ist unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Der Übertrag beträgt maximal 10% des Globalkredits, und

1.7-2

- b) der Betrag wird in dem dem Ablauf der Geltungsdauer folgenden Rechnungsjahr für die Realisierung grösserer Projekte benötigt, die mit dem normalen Budget nicht abgewickelt werden können.

² Nicht beanspruchte Kreditübertragungen werden Ende Folgejahr zu Gunsten der Produktegruppe 13 «Kapitaldienst» aufgelöst.

§ 11 Produktegruppen- und Produktkredite

¹ Der Stadtrat kann die Produktegruppe mit dem entsprechenden Globalkredit in einzelne Produkte mit entsprechenden Produktkrediten aufteilen (§ 14 Abs. 2 WOSA-Reglement).

² Die Übertragung von Produktkrediten innerhalb eines Globalkredits bedarf generell und / oder im Einzelfall der Genehmigung durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter der Abteilung Finanzen und Liegenschaften. *

³ Einschränkungen in den Globalaufträgen sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt. *

§ 12 Bezug städtischer Leistungen

¹ Die folgenden Leistungen müssen bei den städtischen Dienststellen bezogen werden:

- a) Finanzdienstleistungen
- b) Informatik
- c) Telematik
- d) Controlling
- e) Kanzleidienste
- f) Liegenschaften (Verwaltungsvermögen / Mietobjekte)
- g) Werkhof

² Der Stadtrat bewilligt Ausnahmen.

§ 13 Leistungen in Konkurrenz zu Privaten

¹ Der Stadtrat genehmigt im Leistungsauftrag Leistungen der Produkteverantwortlichen, welche diese in Konkurrenz zu Privaten anbieten.

² Leistungen der Stadt, welche diese in Konkurrenz zu Privaten erbringt, müssen mindestens zu kostendeckenden Preisen angeboten werden.

§ 14 Vorgaben des Stadtrates

¹ Der Stadtrat setzt der Verwaltung bei mehrjährigen Globalaufträgen mittels Leistungsauftrag jährliche Vorgaben im Rahmen der vom Einwohnerrat erlassenen Steuerungsvorgaben.

² Er beschränkt sich bei seinen Vorgaben auf das Wesentliche und lässt der Verwaltung die für wirtschaftliches Verhalten nötigen Handlungsspielräume.

6. Controlling ***§ 15** Grundsatz

¹ Das Controlling stellt die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwand und Ertrag sicher und gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und Vorgaben und deren Erreichung und Umsetzung.

² Im Rahmen des Berichtswesens legen die Produktgruppenverantwortlichen über die Aufgabenerfüllung und über Aufwand und Ertrag Rechenschaft ab.

§ 16 Vorgaben

¹ Den Produktgruppenverantwortlichen obliegt die Controllingverantwortung.

² Das Controlling gemäss Absatz 1 *

- a) stellt die erforderlichen internen Führungsdaten rechtzeitig zur Verfügung,
- b) erfasst die Wirkungs-, Leistungs- und Finanzdaten auf Produkte- und Produktgruppenstufe,
- c) vergleicht die Ist- mit den Sollwerten,
- d) gibt Auskunft über den Stellenplan, über neu geschaffene oder aufgehobene Stellen und deren Besoldung.

³ Die internen Führungsdaten sind auch Grundlage für die Berichterstattung zu den Steuerungsvorgaben. Sie werden entsprechend zusammengefasst.

§ 17 Berichterstattung

¹ Die Produktgruppenverantwortlichen sorgen mit ihrer Berichterstattung dafür, dass der Stadtrat seine politische Verantwortung wahrnehmen kann.

1.7-2

² Sie berichten

- a) über den Stand der Geschäfte und den Vollzug des Leistungsauftrags im Allgemeinen,
- b) inwiefern die vereinbarten Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle.

³ Die Controllerin bzw. der Controller der Abteilung Finanzen und Liegenschaften fasst die Berichte nach Abs. 2 zusammen und orientiert den Stadtrat alle vier Monate in Form eines Controllingberichts über die wichtigsten Punkte. *

⁴ Die Controllerin bzw. der Controller der Abteilung Finanzen und Liegenschaften erlässt Weisungen, namentlich zum Verfahren und zu den Fristen. *

§ 18 Ausserordentliche Ereignisse

¹ Wer von Ereignissen von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung für die Stadt, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen Kenntnis erhält, orientiert unverzüglich seinen Vorgesetzten, welcher die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten ins Bild setzt.

7. Internes Kontrollsystem (IKS) *

§ 19 Grundsatz

¹ Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter stellen mit ihrer internen Organisation sicher, dass *

- a) die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sorgfältig bewirtschaftet und sparsam verwendet werden,
- b) die Vorgaben der übergeordneten Organe und die Anwendung des geltenden Rechts beachtet werden,
- c) rechtswidriges Verhalten, namentlich strafbare Handlungen vermieden werden können.

§ 20 Weisungen der Finanzverwaltung

¹ Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften erlässt die erforderlichen Weisungen betreffend das Interne Kontrollsystem zur einheitlichen Umsetzung von § 19 im Bereich des Finanzhaushalts. *

§ 21 Vorgaben betreffend das Interne Kontrollsystem

¹ Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter bestimmen namentlich, wer *

- a) im Rahmen der bewilligten Mittel Verpflichtungen eingehen kann,
- b) Belege visiert und zur Zahlung anweisen kann,
- c) Belege kontrolliert (Form, Inhalt, rechnerische Richtigkeit),
- d) Kredite überwacht,
- e) gegen innen und gegen aussen Schriftstücke unterschreibt,
- f) die Vollständigkeit der Einnahmen sicherstellt.

² Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter stellen sicher, dass Rechnungen nur bezahlt werden, wenn sie von mindestens zwei Personen visiert beziehungsweise zur Zahlung angewiesen werden (Vieraugenprinzip). *

³ Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften kann Ausnahmen vom Vieraugenprinzip bewilligen. *

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen ***§ 22** Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

§ 23 * Inkrafttreten der Teilrevision

¹ Die vom Stadtrat am 21. Oktober 2013 beschlossene Teilrevision wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Anhang: Einschränkungen in den Globalaufträgen ***§ A-1 ***

¹ PG 10 Steuern: Zwischen den Produkten 1000 «Steuerverwaltung» und 1001 «Steuern» ist kein Übertrag von Krediten erlaubt.

² PG 12 Finanzen / Liegenschaften: Zwischen den einzelnen Produkten der PG 12 soll keine Kreditübertragung stattfinden.

1.7-2

³ PG 14 Gesetzliche Beiträge: Der Einwohnerrat genehmigt den Nettoaufwand der PG 14, eine Ausschöpfung von nicht beanspruchten Krediten durch andere gebundene Ausgaben (bzw. eine Einsparung bei überzogenen Krediten) ist definitionsgemäss nicht möglich.

⁴ PG 20 Kultur: Die Kredite der Produkte 2001 «Kulturförderung» und 2003 «Kunstsammlung und Ausstellung» sind zweckbestimmt und dürfen nicht in andere Produkte übertragen werden.

⁵ PG 20 Kultur, PG 26 Sport, PG 43 Subventionen / Beiträge: Beiträge, welche im Budget explizit mit Empfänger bzw. Empfängerin und Betrag aufgeführt werden, sind entsprechend zu verwenden, sofern der Beitragsempfänger bzw. die Beitragsempfängerin die Anforderungen erfüllt.

⁶ PG 50 Stadtpolizei: Die Höhe der Bussgelder und der Parkierungsgebühren wird nicht als Wirkungs- / Leistungsziel vorgegeben. Bussgelder und Parkierungsgebühren werden als Teil des Globalkredits budgetiert und die Erreichung des geplanten Betrags muss angestrebt werden.

⁷ PG 51 Feuerwehr: Der Sold für Einsätze wird als Teil des Globalkredits der PG 51 budgetiert, Abweichungen bei dem Einsatzsold gegenüber Voranschlag aufgrund mehr oder weniger, teurerer oder günstigerer Einsätze werden aber akzeptiert, da die Anzahl der Einsätze vollumfänglich fremdbestimmt sind.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
19.12.2005	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	2015-060
21.10.2013	14.01.2014	Ingress	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	Titel 1.	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 1 Abs. 2	aufgehoben	-
21.10.2013	14.01.2014	Titel 2.	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 2 Abs. 2	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 3	Titel geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 3 Abs. 1	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	Titel 3.	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 4 Abs. 2	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	-
21.10.2013	14.01.2014	Titel 4.	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 8 Abs. 1	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	Titel 5.	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 10	aufgehoben	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 10a	eingefügt	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 11 Abs. 2	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 11 Abs. 3	eingefügt	-
21.10.2013	14.01.2014	Titel 6.	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 16 Abs. 2	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 17 Abs. 3	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 17 Abs. 4	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	Titel 7.	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 19 Abs. 1	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 20 Abs. 1	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 21 Abs. 1	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 21 Abs. 2	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 21 Abs. 3	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	Titel 8.	geändert	-
21.10.2013	14.01.2014	§ 23	eingefügt	-
21.10.2013	14.01.2014	Titel Anhang:	eingefügt	-
21.10.2013	14.01.2014	§ A-1	eingefügt	-

1.7-2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	19.12.2005	01.01.2006	Erstfassung	2015-060
Ingress	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
Titel 1.	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 1 Abs. 2	21.10.2013	14.01.2014	aufgehoben	-
Titel 2.	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 2 Abs. 2	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 3	21.10.2013	14.01.2014	Titel geändert	-
§ 3 Abs. 1	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
Titel 3.	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 4 Abs. 2	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 6 Abs. 2	21.10.2013	14.01.2014	aufgehoben	-
Titel 4.	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 8 Abs. 1	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
Titel 5.	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 10	21.10.2013	14.01.2014	aufgehoben	-
§ 10a	21.10.2013	14.01.2014	eingefügt	-
§ 11 Abs. 2	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 11 Abs. 3	21.10.2013	14.01.2014	eingefügt	-
Titel 6.	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 16 Abs. 2	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 17 Abs. 3	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 17 Abs. 4	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
Titel 7.	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 19 Abs. 1	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 20 Abs. 1	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 21 Abs. 1	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 21 Abs. 2	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 21 Abs. 3	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
Titel 8.	21.10.2013	14.01.2014	geändert	-
§ 23	21.10.2013	14.01.2014	eingefügt	-
Titel Anhang:	21.10.2013	14.01.2014	eingefügt	-
§ A-1	21.10.2013	14.01.2014	eingefügt	-

